

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**  
**(Abwassersatzung – AbwS)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 u. 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilvesheim am 12.12.2016 folgende

**Satzung**

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Ilvesheim vom 16.12.2002 in der Fassung vom 14.12.2015 beschlossen:

**§ 1**

§ 41 - Höhe der Abwassergebühren - Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

**§ 41**

Höhe der Abwassergebühren

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser                                | 1,55 Euro. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche              | 0,64 Euro. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser oder Wasser | 1,55 Euro. |

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Ilvesheim, 12.12.2016

Der Bürgermeister

Andreas Metz

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.